



Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer Ulm

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer (IHK) Ulm hat in ihrer Sitzung am 8. Juli 2025 gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der IHK Ulm, folgende Schiedsgerichtsordnung beschlossen:

Die IHK Ulm ist gesetzliches Mitglied in der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK). Da die DIHK einen Schiedsgerichtshof (SGH) zur verbindlichen Entscheidung von Wirtschaftsstreitigkeiten errichtet hat und eine eigene Schiedsgerichtsordnung (SGH-Schiedsregeln) anbietet, verweist die IHK Ulm auf die SGH-Schiedsregeln mit folgender Maßgabe:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Schiedsgerichtsordnung findet Anwendung, wenn die Vertragsparteien eine Schiedsvereinbarung getroffen haben, die auf das Schiedsgericht oder die Schiedsordnung der IHK Ulm Bezug nimmt.

§ 2 Verweisung an den SGH

Haben die Vertragsparteien eine Schiedsvereinbarung getroffen, die auf die Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer Ulm Bezug nimmt, so finden die Schiedsregeln des Schiedsgerichtshofs bei der Deutschen Industrie- und Handelskammer (SGH) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Anwendung. Das Verfahren wird durch den SGH administriert.

§ 3 Schiedsort

Abweichend von § 16 der SGH-Schiedsregeln ist der Schiedsort Ulm, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

§ 4 Kommunikation

(1) Diese Schiedsgerichtsordnung verpflichtet die Parteien zur Nutzung der Verfahrensmanagementplattform des SGH. Schriftsätze und Erklärungen sind von den Parteien ausschließlich über die digitale Verfahrensmanagementplattform an den SGH zu richten.

(2) Die Parteien und ihre Prozessbevollmächtigten sorgen für die Einhaltung der Technikvorgaben des SGH.

§ 5 Benennung von Schiedsrichtern durch den Präsidenten* der IHK Ulm

Schiedsrichter werden in den in § 9 und § 13 Abs. 1 der SGH-Schiedsregeln genannten Fällen nicht vom SGH, sondern vom Präsidenten der IHK Ulm benannt. Der Präsident der IHK Ulm kann beim SGH Vorschläge zur Benennung von Schiedsrichtern einholen.

§ 6 Haftungsausschluss

Für sämtliche Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren ist die Haftung der IHK Ulm, ihrer Organe und Mitarbeiter ausgeschlossen, soweit sie nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung begehen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer Ulm vom 12. März 2018 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Ulm, den 9. Juli 2025
Industrie- und Handelskammer Ulm

gez.
Dr. Jan Stefan Roell
Präsident

gez.
Petra Engstler-Karrasch
Hauptgeschäftsführerin

* Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter

Hinweis: Die Bekanntmachung der Neufassung der Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer Ulm erfolgte am 18. Juli 2025 im Bundesanzeiger.